

Gemeindeverordnung

über die Freigabe von Verkaufssonntagen in der Stadt Obernburg a. Main vom 02. Dezember 1993

Die Stadt Obernburg a. Main erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1989 (BGBl I S. 1382), in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten und auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik vom 15.12.1987 (GVB1 S. 467, ber. 1988 S. 16, BayRS 805-2-A), geändert durch Verordnung vom 22.05.1990 (GVB1 S. 146) gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 02. Dezember 1993 folgende

Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

In der Stadt Obernburg a. Main dürfen die Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LadSchlG abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an folgenden Sonntagen offen gehalten werden:

- a) jeweils am Sonntag vor oder nach "Christi Himmelfahrt" in Verbindung mit dem Apfelblütenfest
- b) an dem jeweils auf "Michael" (29. September) folgenden Sonntag in Verbindung mit dem Kirchweihfest Eisenbach
- c) an dem jeweils auf "Gallus" (16. Oktober) fallenden bzw. folgenden Sonntag in Verbindung mit dem Kirchweihfest Obernburg

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit der Verkaufsstellen, an den in § 1 genannten Tagen wird jeweils auf 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.

§ 3 Ladenschluss am Vortag

Die offenen Verkaufsstellen müssen jeweils an dem Sonnabend, der dem verkaufsoffenen Sonntag vorausgeht, ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 4 Beachtung sonstiger Vorschriften

Im Vollzug dieser Verordnung sind insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 24 LadSchlG geahndet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen sowie von Verkauf an Werktagen nach 18 Uhr 30 Minuten in der Stadt Obernburg a. Main vom 06.11.1980, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.1988, außer Kraft.
Obernburg a. Main, den 20. Januar 1994

Stadt Obernburg a. Main

Imhof,
1. Bürgermeister

3 0, MRZ, 2000

Verordnung zur Änderung der Gemeindeverordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen in der Stadt Obernburg a. Main vom 2. Dezember 1993

Die Stadt Obernburg a. Main erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) vom 28. November 1956 (BGBl. 1 S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. 1 S. 1186), in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes (BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 423, BayRS 805-1-A) und § 6 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956, BayRS 805-2-A) folgende Verordnung:

§1

In § 1 der Gemeindeverordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen in der Stadt Obernburg a. Main vom 2. Dezember 1993 wird folgender Buchstabe angefügt:

"d) jeweils am Sonntag vor Palmsonntag in Verbindung mit dem Frühlingsmarkt."

§2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Obernburg a. Main, 22. März 2000 Stadt Obernburg a.
Main Imhof, 1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Obernburg a. Main vom 25. November 1988

Die Stadt Obernburg a. Main erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1) folgende Satzung:

§1

In § 9 Abs. 1 der Marktsatzung vom 25. November 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 1994, wird folgende Ziffer angefügt:

"6. Frühlingsmarkt."

§2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Obernburg a. Main, 22. März 2000

Stadt Obernburg a. Main
Imhof, 1. Bürgermeister